

RentenBeratungScheuer

Rentenberater Martin Scheuer

Rietstraße 25

78050 VS-Villingen

Tel. 07721/2060690

Fax 07721/2060691

info@rentenberatung-scheuer.de

www.rentenberatung-scheuer.de

Spezialisiert auf Widersprüche und Klagen bei allen Trägern der Deutschen Rentenversicherung, Landw. Alterskassen, Krankenkassen, Pflegekassen, Versorgungsämtern und Berufsgenossenschaften, sowie Prüfen von Renteninformationen und Erstellen individueller Rentenberechnungen (wg. Altersrente, Frührente etc.)

Außensprechtag in Donaueschingen, Raiffeisenstr. 3 (Termine nur nach vorheriger Vereinbarung)

Bitte informieren Sie uns, falls Sie diesen kostenlosen monatlichen Newsletter bestellen oder nicht mehr beziehen möchten. Danke!

Newsletter Oktober 2011 (2 Seiten)

1. Neue Freifahrtregelung für schwerbehinderte Menschen
2. Aktuelles Urteil zur Bestimmtheit von Bescheiden wegen Betriebsprüfung

1. Neue Freifahrtregelung für schwerbehinderte Menschen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilt hierzu mit:

„Ab 1. September 2011 bietet die Deutsche Bahn einen neuen Service für Menschen mit Behinderungen an: freifahrtberechtigte schwerbehinderte Menschen im Nahverkehr der Deutschen Bahn benötigen keine Tickets mehr - egal wie weit sie fahren. Bisher konnten die etwa 1,4 Millionen Menschen mit beispielsweise Seh- oder Gehbehinderungen nur in Nahverkehrszügen in einem Radius von 50 Kilometern um den Wohnort kostenlos fahren.

Ursula von der Leyen begrüßt das Angebot der Bahn: "Keine Probleme mit dem Automaten mehr, einfach in den Zug und los. Die neue großzügige Freifahrtregelung der Bahn ist klasse und ein prima Beispiel, wie jeder in seinem Bereich etwas für behinderte Menschen verbessern kann."

In der Praxis heißt das ab 1. September 2011: Der grün-rote Schwerbehindertenausweis und ein Beiblatt mit Wertmarke (Kosten: 5 Euro im Monat, für Grundsicherungsempfänger und Blinde kostenlos) müssen weiterhin mitgeführt werden. Aber sie reichen als Fahrausweis deutschlandweit im Nahverkehr aus.

Bislang mussten der grün-rote Schwerbehindertenausweis, das Beiblatt mit Wertmarke und das Streckenverzeichnis (DIN A5) mitgeführt werden (darin war der 50-Kilometer-Radius festgelegt). Das war mit viel Informationsaufwand für die behinderten Menschen und Beratungsaufwand für die Deutsche Bahn verbunden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt, die Situation, die durch diese unternehmerische Entscheidung ab dem 1. September 2011 hergestellt wird, gesetzgeberisch nachzuvollziehen. Das bedeutet konkret eine Streichung der 50-km-Beschränkung in § 147 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX. Diese Regelung soll am 1. Januar 2012 in Kraft treten."

2. Aktuelles Urteil zur Bestimmtheit von Bescheiden wegen Betriebsprüfung

Das bayerische Landessozialgericht hat in seinem Urteil vom 17.05.2011, Az. L 5 R 848/08 den Bestimmtheitsgrundsatz für Betriebsprüfungsbescheide der Rentenversicherungsträger konkretisiert:

Im unter www.sozialgerichtsbarkeit.de veröffentlichten Urteil heißt es in der Begründung unter anderem:

„Die angegriffenen Verwaltungsakte enthalten lediglich die Feststellung des Vorliegens einer abhängigen Beschäftigung. Diese Feststellung ist nur dann hinreichend bestimmt, i.S.v. § 33 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), wenn sich im Einzelfall zumindest durch Auslegung vor dem Hintergrund der den Beteiligten bekannten Umstände erschließt, auf welche konkreten Umstände Bezug genommen werden und in welchem zeitlichem Umfang insofern das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung festgestellt werden soll (vgl. BSG, Urteil vom 04.06.2009, B 12 R 6/08 R, Rdnr. 11, zitiert nach juris). Dem genügen die angegriffenen Bescheide nicht. Eine nähere inhaltliche Konkretisierung durch die Beklagte ist auch im Laufe des Berufungsverfahrens nicht erfolgt.

Die Beklagte ist darüber hinaus verpflichtet, im Rahmen einer Prüfung bei dem Arbeitgeber Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung zu erlassen (§ 28 p Abs. 1 S. 5 SGB IV).

Schließlich enthalten die angegriffenen Bescheide keine Angabe des Prüfzeitraums, weder im Tenor der Bescheide noch in den Begründungen. Es ist daher nicht ersichtlich, auf welchen Prüfzeitraum sich die Bescheide beziehen sollen. Dies lässt sich auch nicht im Wege der Auslegung ermitteln. Aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes in § 33 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ist die Angabe des Prüfzeitraumes jedoch unerlässlich. Eine hinreichende inhaltliche Bestimmtheit i. S. v. § 33 Abs. 1 SGB X ist dann gegeben, wenn der Adressat des Verwaltungsaktes in der Lage ist, das von ihm geforderte zu erkennen. Der Verwaltungsakt muss zudem eine geeignete Grundlage für seine zwangsweise Durchsetzung bilden (BVerwG Urteil vom 20.04.2005, 4 C 18/03, Rnr. 53, zitiert nach juris). Die Anforderungen an die Bestimmtheit richten sich nach den Besonderheiten des jeweils anzuwendenden Rechts (BVerwG, aaO). Anzuwenden ist hier § 28 p Abs. 1 SGB IV. Nach § 28 p Abs. 1 S. 1 SGB IV finden die Betriebsprüfungen "mindestens alle vier Jahre" statt. Damit lässt sich mit Hilfe des Gesetzes nicht erschließen, auf welchen Prüfungszeitraum sich die angegriffenen Bescheide beziehen. Der Prüfzeitraum könnte vier Jahre betragen, aber auch mehr oder weniger. Weder Anfang noch Ende lassen sich ohne weitere konkrete Angaben ermitteln. Die Angabe des Prüfzeitraumes bei einem Bescheid im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28 p Abs. 1 ist jedoch für alle Beteiligten unerlässlich, da durch ihn festgelegt wird, für welchen Zeitraum die Regelungen der Verwaltungsakte Wirksamkeit entfalten sollen.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Scheuer
Rentenberater